



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-002/V/062/12042/2021-9
A. s.r.o.

Wien, 6.9.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Holl, LL.M. über die Beschwerde der A. s.r.o., vertreten durch Mag. B. C., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Landeskriminalamt - Referat 2 Wirtschaftspolizeiliche Angelegenheiten und Vermögenssicherung, vom 23.07.2021, Zl. PAD/19/.../VW, betreffend § 55 Abs. 3 Glücksspielgesetz (GSpG),

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass das mit 16.9.2020 rechtskräftig beschlagnahmte Bargeld iHv 1.350,- Euro (Nr. X/5) und iHv 1.690,- Euro (Nr. X/6), welches in den beiden E-Kiosks vorgefunden wurde, gemäß § 55 Abs. 3 GSpG nicht ausgefolgt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

Mit dem hg. Antrag vom 2.6.2021 beehrte die A. s.r.o. die unverzügliche Ausfolgung des noch festzustellenden Geldbetrages, der sich in den zwei E-Kiosks befunden habe, die mit Bescheid vom 28.10.2019 beschlagnahmt worden seien. Dabei berief sie sich auf § 55 Abs. 3 GSpG und fehlende Abgabeforderungen des Bundes (mit Verweis auf das Parallelverfahren zur GZ: PAD/18/.../016/VW) bzw. fehlende offene Geldstrafen als wirtschaftliche Eigentümerin der beschlagnahmten Gegenstände.

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 23.7.2021 zur GZ: PAD/19/.../VW, zugestellt am 30.7.2021, wurde der Antrag vom 2.6.2021 gemäß § 55 Abs. 3 GSpG abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschlagnahme und die Einziehung der zwei E-Kiosks mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 14.9.2020 zur GZ: VGW-002/062/15330/2019 u.a. am 16.9.2020 rechtskräftig bestätigt wurde. Daher sei die Vernichtung der Geräte angeordnet worden. Sofern keine Abgabeforderungen des Bundes festgestellt werden, sei der beschlagnahmte Geldbetrag auf die offenen Geldstrafen gegen den Geschäftsführer der A. s.r.o. D. E. (Verantwortlicher iSd § 9 VStG) iHv 8.709,20 Euro zur GZ: VStV/.../2019 (ein diesbezügliches Vollzugsverfahren sei beim Polizeikommissariat F. anhängig) anzurechnen. Daher sei das beschlagnahmte Bargeld nicht auszufolgen.

Mit Schreiben vom 30.7.2021 wurde rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid vom 23.7.2021 erhoben. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass es unrichtig sei, wenn das beschlagnahmte Geld für aushaftende Strafen des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin herangezogen werde, da die wirtschaftliche Eigentümerin die A. s.r.o. sei und gegen diese keine Geldstrafen verhängt worden seien. Daher sei der noch festzustellende Geldbetrag auszufolgen.

Die belangte Behörde erließ keine Beschwerdeentscheidung und legte den Behördenakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vor (ha. eingelangt am 11.8.2021).

Das Verwaltungsgericht Wien übermittelte der Finanzpolizei die Beschwerde am 23.8.2021 zur Kenntnis. Diese gab mit Schreiben vom 1.9.2021 eine Stellungnahme hierzu ab. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die A. s.r.o. die wirtschaftliche Eigentümerin der zwei beschlagnahmten Geräte sei. Derzeit bestünden seitens der Finanzverwaltung keine offenen Forderungen, da die A. s.r.o. keinerlei Umsätze melde. Für die offene Geldstrafe iHv 8.709,20 Euro laut Bescheid hafte sie jedoch gemäß § 9 VStG zur ungeteilten Hand.

Auf Nachfrage des Verwaltungsgerichtes Wien gab die belangte Behörde mit Schreiben vom 2.9.2021 an, dass sich der aufgrund des Verwaltungsstrafverfahrens zur GZ: VStV-.../2019 und des damit in Zusammenhang stehenden Exekutionsverfahrens aushaftende Betrag derzeit nun auf 10.128,10 Euro belaufe. Ergänzend werde angemerkt, dass mittlerweile ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren zur GZ: VStV-.../2020 gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der A. s.r.o. rechtskräftig abgeschlossen worden sei, wonach vom Verwaltungsgericht Wien eine Geldstrafe iHv 4.500,- Euro mit Erkenntnis vom 25.5.2021 zur GZ: VGW-002/024/10684/2020 verhängt worden sei. Diese sei trotz Mahnung vom 29.7.2021 noch nicht bezahlt worden.

Mit Schreiben vom 2.9.2021 wurde dies dem Vertreter der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht und ihm eine Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Woche eingeräumt.

Mit E-Mail vom 2.9.2021 gab der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Stellungnahme ab und wiederholte im Wesentlichen seine rechtlichen Ausführungen laut Beschwerde.

Mit E-Mail vom 3.9.2021 bestätigte die Finanzpolizei die vom Verwaltungsgericht Wien laut Erkenntnis vom 14.9.2020 zur GZ: VGW-002/062/15330/2019 u.a. festgestellten Summen des beschlagnahmten Bargeldes in den beiden E-Kiosks.

II. Sachverhalt

Am 1.7.2019 befand sich bei einer glücksspielrechtlichen Kontrolle durch die Finanzpolizei in dem Lokal mit der äußeren Aufschrift „G.“ in Wien, H.-gasse im rechten Hauptraum vom Eingang ein „E-Kiosk“ mit der Seriennummer ...3 (FA Nr. X/6). Im linken Hauptraum (Spielraum) vom Eingang befanden sich ein „E-Kiosk“ mit der Seriennummer ...4 (FA Nr. X/5) sowie folgende Glücksspielgeräte:

- 1) „A.“ mit der Seriennummer ...54 (FA Nr. X/1)
- 2) „A.“ mit der Seriennummer ...53 (FA Nr. X/2)
- 3) „A.“ mit der Seriennummer ...04 (FA Nr. X/3)
- 4) „A.“ mit der Seriennummer ...52 (FA Nr. X/4)

In den E-Kiosks wurde Bargeld iHv 1.350,- Euro (Nr. X/5) und iHv 1.690,- Euro (Nr. X/6) vorgefunden.

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 28.10.2019 zur GZ: PAD/19/.../VW wurde für vier Glücksspielgeräte sowie zwei zugehörige Komponenten („E-Kiosks“ bzw. Ein- und Auszahlungsgeräte) sowie das in den Kassenladen enthaltene Bargeld 1.) die Beschlagnahme gemäß § 53 Abs. 1 GSpG angeordnet und 2.) die Einziehung der vier Geräte und zwei E-Kiosks gemäß § 54 Abs. 1 GSpG verfügt. Dieser Bescheid richtete sich an die A. s.r.o. als Eigentümerin/Veranstalterin und Inhaberin/Betreiberin gemäß § 53 Abs. 3 GSpG und Berechtigte gemäß § 54 Abs. 2 GSpG.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 14.9.2020 zur GZ: VGW-002/062/15330/2019 u.a., rechtskräftig seit 16.9.2020, wurde die verfügte Beschlagnahme und Einziehung bestätigt.

Abgabenforderungen des Bundes gegen die A. s.r.o. sind derzeit keine bekannt.

Gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der A. s.r.o. D. E. bestehen derzeit folgende offene Geldstrafen:

- Geldstrafen iHv 12.000,- Euro und 1.200,- Euro Verfahrenskosten aufgrund des rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens zur

VStV/.../2019 (siehe dazu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 10.3.2020 zur GZ: VGW-002/091/6402/2019 u.a.), wobei ein diesbezügliches Exekutionsverfahren anhängig ist, wodurch sich die Kosten auf 13.418,90 Euro erhöhten und zwischenzeitlich 3.290,80 Euro angerechnet wurden, sodass sich der nun aushaftende Betrag derzeit auf 10.128,10 Euro beläuft;

- Geldstrafe iHv 4.500,- Euro und 450,- Euro Verfahrenskosten aufgrund des rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens zur GZ: VStV-.../2020 (siehe dazu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 25.5.2021 zur GZ: VGW-002/024/10684/2020) – eine Mahnung dazu erfolgte am 29.7.2021.

III. Beweismwürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Behördenakt, insbesondere den darin zitierten Entscheidungen wie dem Bescheid vom 23.7.2021 und dem Erkenntnis vom 14.9.2020 zur GZ: VGW-002/062/15330/2019 u.a. betreffend die Beschlagnahme und die Einziehung. Die konkrete Höhe des beschlagnahmten Bargeldes in den beiden E-Kiosks wurde aufgrund der zwei Geldaufstellungslisten vom 1.7.2019 bereits im Erkenntnis vom 14.9.2020 festgestellt (siehe dazu auch bestätigend das Schreiben der Finanzpolizei vom 3.9.2021).

Dass gegen die Beschwerdeführerin derzeit keine Abgabeforderungen des Bundes bekannt sind, gründet sich auf die Stellungnahme der Finanzpolizei vom 1.9.2021.

Die Feststellungen zu den aktuell offenen Geldstrafen ergeben sich aus dem Schreiben der Landespolizeidirektion Wien vom 2.9.2021 bzw. den der Beschwerdeführerin zugestellten und sohin ihr bekannten – oben zitierten – gerichtlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien.

Die Beschwerdeführerin hat auch zu keinem Zeitpunkt den Sachverhalt bestritten (siehe zuletzt auch die Stellungnahme vom 2.9.2021).

IV. Rechtsvorschriften

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 111/2010, lauten auszugsweise wie folgt:

„Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände

§ 55. (1) Beschlagnahmte Gegenstände, die nicht eingezogen werden und die auch nicht gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 VStG für verfallen erklärt werden können, sind demjenigen, der ihren rechtmäßigen Erwerb nachweist, dann herauszugeben, wenn keiner der an der Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Beteiligten (Veranstalter, Inhaber) innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 55 VStG) schon einmal wegen einer solchen Verwaltungsübertretung bestraft worden ist. Die Herausgabe hat mit dem Hinweis zu erfolgen, daß im Falle einer weiteren Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 die Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, eingezogen werden. Davon ist auch der Eigentümer der herausgegebenen Gegenstände zu verständigen, soweit er ermittelbar ist und ihm die Gegenstände nicht herausgegeben wurden.

(2) Sind beschlagnahmte Gegenstände gemäß Abs. 1 innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Rechtskraft der Bestrafung niemanden herauszugeben, so gehen sie in das Eigentum des Bundes über.

(3) Geld, das sich in beschlagnahmten Gegenständen befindet, ist zunächst zur Tilgung von allfälligen Abgabenforderungen des Bundes und sodann von offenen Geldstrafen des wirtschaftlichen Eigentümers der beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden, ansonsten auszufolgen.“

V. Rechtliche Beurteilung

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass es sich bei einem Cash-Center (Kassensystem, das zur Auszahlung von Gewinnen dient – hier die E-Kiosks Nr. X/5 und Nr. X/6) um eine Komponente eines Glücksspielgerätes handelt, die nicht als selbstständiger Eingriffsgegenstand einer Bestrafung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG iVm § 52 Abs. 2 GSpG zu Grunde gelegt werden darf (vgl. VwGH 18.7.2018, Ra 2017/17/0822, mwN). Als Komponente eines Glücksspielgerätes ist das Cash-Center jedoch einer Beschlagnahme gemäß § 53 Abs. 1 GSpG und einer Einziehung gemäß § 54 Abs. 1 GSpG zugänglich (vgl. VwGH 18.7.2018, Ra 2017/17/0822, mwN, VwGH 20.3.2019, Ra 2019/16/0001, VwGH 13.12.2018, Ra 2018/09/0092).

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, erfasst die Beschlagnahme gemäß § 53 GSpG das Glücksspielgerät samt seinem Inhalt, somit auch das darin befindliche Geld (vgl. VwGH 21.1.2019, Ra 2018/17/0009, mwN).

Zwar beinhaltet § 55 Abs. 3 GSpG keine eigene gesetzliche Ermächtigung, den einem Glücksspielgerät entnommenen Geldbetrag separat in Verwahrung zu nehmen, jedoch ist die Beschlagnahme des Kasseninhaltes der Glücksspielgeräte, wenn sie unter einem im Beschlagnahmebescheid gemäß § 53 GSpG angeordnet ist, von der angeordneten Beschlagnahme mitumfasst (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2015/17/0143).

Die Bestimmung des § 55 Abs. 3 GSpG sieht vor, wie mit Geld verfahren werden soll, das sich in beschlagnahmten Gegenständen befindet. Darin ist - im Gegensatz zur Anordnung des Überganges des Eigentums an beschlagnahmten Gegenständen an den Bund nach § 55 Abs. 2 GSpG - die Ausfolgung bestimmt, soweit das Geld nicht für die Tilgung der in § 55 Abs. 3 GSpG genannten Abgabeforderungen und Geldstrafen zu verwenden ist (vgl. VwGH 14.9.2020, Ra 2019/17/0054).

§ 55 Abs. 3 GSpG stellt klar, dass das Geld in beschlagnahmten Gegenständen (in der Regel Glücksspielautomaten oder VLTs) zunächst für fällige Abgabenschuldigkeiten des wirtschaftlichen Eigentümers (Betreibers) und dann für Geldstrafen desselben zu verwenden ist. Erst danach verbleibendes Geld wird zurückgegeben (vgl. EB zur RV 658 BlgNr. 24. GP, 9).

Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass die A. s.r.o. die wirtschaftliche Eigentümerin (Betreiberin) der beschlagnahmten Gegenstände ist. Dabei ist zu beachten, dass die A. s.r.o. gemäß § 9 Abs. 7 VStG für offene Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und jeweilige Verfahrenskosten ihrer Organe solidarisch haftet (vgl. Wessely in *Raschauer/Wessely VStG*² § 9, Rz 20, wonach es auch im Ermessen der Behörde liegt, die Forderung gegen den Verantwortlichen oder den Haftungsbeteiligten geltend zu machen). Es gab bzw. gibt eine Vielzahl von Verfahren gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer iSd § 9 Abs. 1 VStG der A. s.r.o., in denen rechtskräftige Haftungsaussprüche der A. s.r.o. getätigt wurden. Dabei liegen offene Geldstrafen von über 10.000,- Euro vor, die die beschlagnahmte Geldsumme von insgesamt 3.040,- Euro jedenfalls übersteigen. Die Aufrechnung des in den beiden E-Kiosks befindlichen Bargeldes mit allfälligen Abgabeforderungen des Bundes und sodann von diesen offenen Geldstrafen/Haftungsbeträgen iSd § 9 Abs. 7 VStG der A. s.r.o. hat die belangte Behörde eindeutig *vor* der tatsächlichen Ausfolgung vorzunehmen.

Im Ergebnis kann die beschlagnahmte Geldsumme, die sich in den beiden E-Kiosks befunden hat, daher nicht ausgefolgt werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, da hier nur die rechtliche Beurteilung bekämpft wurde bzw. eine Rechtsfrage zu klären war (Auslegung des § 55 Abs. 3 GSpG) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (die Beschwerdeführerin ist auch rechtskundig vertreten – VwGH 26.2.2016, Ra 2015/12/0042).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (u.a. VwGH 14.9.2020, Ra 2019/17/0054). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der Wortlaut des § 55 Abs. 3 GSpG – insb. auch in Zusammenschau mit § 9 VStG – eindeutig ist (vgl. VwGH 3.7.2015, Ra 2015/03/0041; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die

Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Holl, LL.M.